



Mitgliederinformation zum Datenschutz

Geschäftsführender Vorsitzender

JFV BiNoWa 2014 e.V.

Michael Seibert

68647 Biblis, Freiherr-vom-Stein-Straße 12

*VR Nr. 83522 Vereinsregister Amtsgericht Darmstadt,
vertreten durch Herrn Michael Seibert und Herrn Franz Rettig*

Datum: 1.03.2019

An

1. **alle Mitglieder/innen des JFV BiNoWa 2014 e.V.** und
2. **alle Jugendfußballspieler/innen**, die seitens der Stammvereine (FV 1919 Biblis e.V., SG NoWa 1948 e.V., FC Alemannia Groß-Rohrheim e.V.) dem Jugendförderverein zum Zwecke des Trainings, der Jugendmannschaftsaufstellung und für die Rundenspiele und Turniere anvertraut sind

1. **Mit dem Beitritt eines Mitglieds** nimmt der Verein seine

- Bestandsdaten (z.B. Namen, Adressen, Bankverbindung, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht)
 - Kontaktdaten (z.B. E-Mail, Telefonnummern) auf und
- Pflegt weitere Daten wie
- Inhaltsdaten (z.B. Texteingaben, Fotografien, Videos, Wettkampf/Spielergebnisse, Ehrungen, Jubiläen, Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen) auf.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die



Kontakt Daten dienen u.a. auch der Übermittlung von Informationen an die Mitglieder z.B. via E-Mail- oder Messenger-Verteilergruppen.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Personen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 2. Als Mitglied des Hessischen Fußballverbands** ist der Verein als Auftragsdaten-Verarbeiter der Stammvereine (FV Biblis 1919 e.V., SG NoWa 1948 e.-v., FC Alemannia Groß-Rohrheim e.V.) verpflichtet, deren Mitglieder, die Jugendfußballspieler/innen, an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Jugendmannschaft, Adresse-und Kontaktdaten (Telefon, Fax, Email) und Bilder; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) erfolgt ebenfalls eine Datenweitergabe an den Verband inklusive der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

3. Pressearbeit

Der Verein versorgt die Tagespresse mit Spielergebnissen, Berichten von Veranstaltungen und mit Bildern. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins und in den sozialen Medien (z.B. Facebook, YouTube etc.) veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Hessischen Fußballverbands HFB und erforderlichenfalls den Deutschen Fußballverbandes DFB von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren, Ehrungen sowie Feierlichkeiten an den Schaukästen des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Bilder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen



JfV BiNoWa 2014 e.V.

Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am Schaukasten.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in Rundschreiben bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. **Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds** werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
6. **Auskunftsrecht:** Jedes Mitglied und jeder Jugendspieler/in hat nach dem BDSG bzw. DS-GVO das Recht auf Auskunft über seine/ihre beim VEREIN gespeicherten Daten und darauf, gespeicherte Daten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen löschen zu lassen.

Sollten Sie der vorstehenden Informationen über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten und zum Datenschutz nach geltendem Datenschutzrecht nicht widersprechen, setzen wir, sofern nicht Punkt 5 eintritt, Ihre Einwilligung voraus.

Teil-oder Gesamtwidersprüche gegenüber dieser Information sind schriftlich an unsere Geschäftsstelle, 68647 Biblis, Freiherr-vom-Stein-Straße 12, zu geben.



Anhang: Leitsätze zum Datenschutz für den Verein JfV BiNoWa 2014 e.V.

1. Der Verein bekennt sich zum Recht des Einzelnen (Mitglieder, Trainer, Betreuer, Funktionsträger, Jugend-Fußballspieler/Innen, Gäste, oder sonstiger Beteiligter bei der Vereinsarbeit), grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen („informationelle Selbstbestimmung“). Wir werden diese Personengruppen dabei mit der notwendigen Transparenz und Verständlichkeit über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten informieren.
2. Wir verarbeiten personenbezogene Daten grundsätzlich nur im Rahmen der dem betroffenen bekannten eindeutigen und legitimen Zweckbestimmung bzw. hiermit zu vereinbarten Zwecken. Es werden nur die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben.
3. Soweit die Verarbeitung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten denselben Nutzen hat, werden wir diese Verfahren einer Verarbeitung einzelner, personenbezogener Daten, vorziehen.
4. Wir achten darauf und implementieren geeignete Maßnahmen, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem aktuellen Stand gespeichert werden.
5. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn die Daten zu Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung oder Nutzung nicht mehr erforderlich sind und die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.
6. Zur Gewährleistung der Datensicherheit werden die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen. Dabei wird insbesondere gewährleistet, dass nur Befugte personenbezogene Daten zu Kenntnis nehmen können und die personenbezogenen Daten jederzeit verfügbar und korrekt sind. Zudem gewährleisten wir, dass die personenbezogenen Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet und nachvollzogen werden können.
7. Geschäftsmodelle auf Basis von personenbezogenen Detailauswertungen werden bis auf weiteres nicht angestrebt. Änderungen unterliegen den im Verein und seiner Satzung etablierten Prozessen.
8. Unser Ziel ist es, nur mit Partnern zusammen zu arbeiten, die datenschutzkonforme Lösungen anbieten und die Regelungen des DS-GVO, nationaler Datenschutzgesetze sowie anderer datenschutzrelevanter Vorschriften und Gesetze einhalten. Der Verein wählt seine Partner unter Berücksichtigung der Eignung der von ihnen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen aus.
9. Wir beabsichtigen, innerhalb des Vereins die an einer Stelle erhobenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch von anderen verbundenen Verbänden und Stammvereinen verarbeiten und nutzen zu können. Die Speicherung erfolgt grundsätzlich in Europa, wobei bei der Verarbeitung der Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch Dienstleister als sog. Drittländern eingesetzt werden können.
10. Der Verein stellt sicher, dass die Funktionsträger und Mitglieder diese Leitlinien einhalten.



JfV BiNoWa 2014 e.V.

Erläuterungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Vertraulichkeit beim Umgang mit personenbezogenen Daten

Ab dem 25. Mai 2018 gelten in der europäischen Union die Regelungen der neuen EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Diese sind in allen europäischen Ländern beim Umgang mit personenbezogenen Datenⁱ verbindlich umzusetzen. Jeder Funktionsträger, jedes Mitglied und Jugendspieler ist in seinem Tätigkeitsbereich mitverantwortlich für die Einhaltung der DS-GVO.

Gem. Art. 5 Abs. 1 lit. f) DS-GVO müssen personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitetⁱⁱ werden, die sie vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Unternehmen schützen.

Gem. Art. 5 Abs. 2 DS-GVO ist der Verantwortliche, d.h. das Unternehmen bzw. der Verein, für die Einhaltung dieser Verpflichtung verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“)

Zusätzlich ist jeder Auftragsverarbeiter, d.h. jede Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen verarbeitet, gem. Art. 28 Abs. 3 lit. b) DS-GVO verpflichtet, zu gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen (d.h. insbesondere auch die von ihm hierzu eingesetzten eigenen Mitarbeiter bzw. Funktionsträger) zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Soweit zu Ihnen sich aus dem Vereinsauftrag bzw. Funktionsbeschreibung ergebenden Pflichten und Aufgabenstellung Tätigkeiten zählen, die der Verein als Auftragsverarbeiter für andere Organe (Stammvereine, Verbände) erbringt, darf der Vereinsvorstand Sie daher künftig hierzu nur noch einsetzen, sofern Sie sich zuvor zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet haben.

Gem. Art. 29 DS-GVO dürfen der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeitet, sofern keine gesetzliche Ausnahmeregelung besteht, die sie zu einer Verarbeitung verpflichtet, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten (Ar. 32 Abs. 4 DS-GVO).

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Verpflichtungen drohen dem Verein empfindliche Geldbußen. Die Verordnung setzt Geldbußen bei Verstößen in besonders schweren Fällen in Höhe von bis zu 20 Millionen Euro an. Nicht nur dem Verein sondern auch u.U. einzelnen Personen, die personenbezogene Daten unbefugt verarbeiten, unbefugten Dritten übermitteln o. Ä. können Geld- oder Freiheitsstrafenⁱⁱⁱ drohen.



JfV BiNoWa 2014 e.V.

Der Verein, JfV BiNoWa 2014 e.V., wird mit einer Datenschutzrichtlinie und den darin enthaltenen Leitlinien zum Datenschutz einen einheitlichen organisatorischen und inhaltlichen Mindeststandard für den Schutz personenbezogener Daten auf Basis der DS-GVO schaffen und in Kraft setzen. Neben deren gesetzlichen Regelungen sind auch die Regelungen der Vereinsdatenschutzrichtlinie von allen Mitglieder, Funktionsträgern und in der Vereinsarbeit Mitwirkenden inkl. der Jugendspieler/innen einzuhalten.

Beachten Sie die internen, gesetzlichen Verpflichtungen zu Vertraulichkeit und arbeiten Sie aktiv in Datenschutz- und Datensicherheitsfragen mit indem Sie Mängel im Datenschutz dem Vereinsvorstand oder den Datenschutzbeauftragten des Vereins unverzüglich mitteilen.

Sollten Sie weitere Informationen zum Datenschutz wünschen, wenden Sie sich bitte an den Vereinsvorstand oder an den Datenschutzbeauftragten oder besuchen Sie die Internetseite unseres Vereins, auf der Sie entsprechende LINKs finden.

Bei der Datenschutzerklärung und der Verpflichtung der Mitglieder, Funktionsträger, etc. geht hierbei um einen gewissen Schutz für die Körperschaft, dass jeder im Umgang mit personenbezogenen Daten, Angaben etc. diese nur für vorbestimmte Vereinszwecke oder Anforderungen intern/zur Realisierung von Aufgabenstellungen auch nur einsetzt/verwendet, durch die Androhung von Regressansprüchen bei festgestellten Verletzungen diese dargelegten Hinweise auf zu beachtende Datengeheimnisse bei Datenzugriffsmöglichkeiten nachkommt. Zudem sieht § 53 BDSG diese bestehenden Belehrungspflichten ausdrücklich vor, was somit auch von Vereins- oder Verbandsgeschäftsführungen zu beachten ist.

Es gibt unzählige Praxisvorgänge mit der Erfassung oder Speicherung von sensiblen persönlichen Daten oder Angaben mit Erfahrungswerten von und über Personen, deren Kenntnissen und Fähigkeiten/Erfahrungen und zum persönlichen Status, die ein Verein/Verband für die verschiedensten Aufgabenstellungen benötigt oder vorhält.

Oft müssen sogar zur Erfüllung von externen Vorgaben bestimmte Daten an angeschlossene übergeordnete Verbände oder auch Behörden übermittelt werden.

Denkbar wäre auch eine ergänzende individuelle Belehrung von Führungskräften zusätzlich am Ende der Erklärung, dass nach Aufgabenstellung und Verantwortungsbereich über die Beachtung der Datenschutzvorgaben selbst auf die strikte Einhaltung der Wahrung des Datenschutzes bei den unterstellten oder zugeordneten weiteren Personen geachtet wird, auch mit der Verpflichtung, bei festgestellten Zuwiderhandlungen oder Verstößen auch unverzüglich den Datenschutzbeauftragten zu informieren.

Zumal die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) konkret die Verpflichtung vorsieht, dass bei Datenschutzverstößen die Vereinsführung/auch der Datenschutzbeauftragte, falls eingesetzt, dies unverzüglich, sogar

innerhalb von 72 Stunden, gegenüber dem jeweiligen Landesdatenschutzamt anzeigen müsste (Artikel 33DSGVO).

Soweit es bei den zu verpflichtenden Personen um Heranwachsende geht, also Jugendliche mit berechtigtem Zugriff auf Daten von anderen Jugendlichen/Mitgliedern etc. auch im Rahmen der jeweiligen Zweckverwirklichung/Koordinierung zur Abhaltung von Ausbildungs- oder Übungsstunden z. B., kann erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden, dass die



JfV BiNoWa 2014 e.V.

Schutz- und Belehrungsfunktion von den Beteiligten verstanden wird und daher diese Erklärung auch eigenhändig unterschrieben werden könnte. Ansonsten wird die ergänzende Zustimmung und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten zusätzlich erforderlich.

Gez. Michael Seibert
JfV BiNoWa 2014 e.V.

ⁱ Art. 4 Nr. 1 DS-GVO: „personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im folgenden „betroffene Personen“) beziehen: als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels besonderer Merkmale, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität der natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

ⁱⁱ Art. 4 Nr. 2 DS-GVO: „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

ⁱⁱⁱ § 42 GDSG (neu): (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder 2. durch unrichtige Angabe erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.